

Merkblatt zu den Auswirkungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) auf die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt sowie Handlungsanleitung

I. Gesetzeslage - Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)

Seit dem 1. Januar 2015 ist grundsätzlich für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer ein Bruttolohn von 8,50 € pro Zeitstunde durch den Arbeitgeber zu entrichten (§ 1 Abs. 1 und 2 MiLoG). Der Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet (§ 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG). Grundsätzlich haben auch Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn (§ 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG).

Allerdings hält das Gesetz an dieser Stelle zahlreiche **Ausnahmen** bereit. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 MiLoG muss für folgende Praktika kein Mindestlohn gezahlt werden:

1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie,
2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums,
3. ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat,
4. Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 BBiG (Berufsausbildungsgesetz).

Ein/e Praktikant/in ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der **tatsächlichen** Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer **zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen** einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit **zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit** unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung nach dem BBiG oder eine vergleichbare praktische Ausbildung handelt (§ 22 Abs. 1 Satz 3 MiLoG).

Grundlage für die Bestimmung, ob es sich um ein Praktikum handelt, dass unter einen der Ausnahmetatbestände und damit nicht unter die Mindestlohnpflicht fällt, ist also das tatsächliche Praktikumsverhältnis. Die Benennung des Rechtsverhältnisses im Vertrag selbst ist nicht entscheidend. Entscheidend ist alleine, wie das entsprechende Vertragsverhältnis gelebt wird.

II. Handlungsanleitung: Praktika, die Studierende als Pflichtpraktika im Rahmen ihres Studiums ableisten sollen, § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG

Darunter sind Praktika zu fassen, die aufgrund von Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich von Zulassungsordnungen gefordert werden, ebenso wie solche, die als Pflichtpraktika zur Aufnahme des Studiums vorgeschrieben sind. Die Praktika dienen demgemäß der fachpraktischen Ausbildung und sollen auf die spätere berufliche Tätigkeit vorbereiten.

Der Student/die Studentin soll gegenüber dem Praktikumsbetrieb darlegen, dass es sich bei dem Praktikum um ein Pflichtpraktikum gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG handelt, sodass damit die Mindestlohnpflicht für den Praktikumsbetrieb entfällt.

Empfehlenswert ist die Klärung des Praktikantenstatus vor Beginn des Praktikums mit Hilfe eines **Auskunftsformulars** (siehe Anhang) seitens des/der Praktikanten/in. Durch die mit diesem Formular abgegebene ausdrückliche Erklärung, dass es sich um ein Praktikum zum Zwecke der fachpraktischen Hochschulausbildung im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnung handelt, sollte für die Unternehmen, die solche Praktikanten beschäftigen, deutlich werden, dass keine Pflicht zur Leistung eines Mindestlohns nach MiLoG besteht.

Die jeweils entsprechende Prüfungsordnung, aus der sich die Pflicht zur Durchführung des Praktikums ergibt, kann benannt oder auf Wunsch des Praktikumsbetriebs auch durch die entsprechenden Studierenden vorgelegt werden.

Die **Höchstdauer** der in der Prüfungsordnung festgelegten Praktikumsdauer des Pflichtpraktikums muss **unbedingt eingehalten** und darf nicht überschritten werden. Andernfalls wird das Praktikumsunternehmen mindestlohnpflichtig.

Handelt es sich bei den zu absolvierenden Praktika um sog. „**Wahlpflichtpraktika**“, d.h. fakultative Praktika, deren Ausbildungsziel auch durch eine Alternative (z.B. Wahl eines Moduls) erreicht werden kann, so liegt hierbei kein Pflichtpraktikum i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG vor. Im Rahmen des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MiLoG kann ein Praktikum aber für die Dauer von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Hochschulausbildung absolviert werden, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat. Es gilt hier also folgendes zu beachten, damit die Praktikumsbetriebe nicht mindestlohnpflichtig werden:

- Das Praktikum darf die Dauer von 3 Monaten bei demselben Praktikumsbetrieb nicht überschreiten.
- Ist ein länger dauerndes Praktikum beabsichtigt, so sollte das Praktikum auf mehrere Unternehmen verteilt werden (sodass der Praktikant nie länger als 3 Monate bei ein und demselben Unternehmen beschäftigt ist).

Die gleichen Grundsätze wie bei den Wahlpflichtpraktika gelten für **sonstige freiwillige Praktika**, die der Student oder die Studentin **im Zusammenhang mit seiner Hochschulausbildung** absolvieren möchte. Dauert das Praktikum bei demselben Unternehmen länger als 3 Monate, so ist das Unternehmen zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet.

III. Handlungsanleitung: Praktika, die an der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt durchgeführt werden – die KU als „Praktikumsbetrieb“

1.

Praktika sollen nur vergeben werden, wenn sie unter einen der Ausnahmetatbestände des § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG fallen,

- zur Orientierung für eine Berufsausbildung (max. 3 Monate) oder
- für die Aufnahme eines Studiums (max. 3 Monate),
- als Pflichtpraktikum eines Studiums,
- als Pflichtpraktikum aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung,
- als Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildung,
- als Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildung an einer Berufsakademie,
- begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung (max. 3 Monate) oder
- als Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- als Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

2.

Der Praktikant/die Praktikantin soll durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen, dass er/sie Student, Auszubildender oder Schüler ist (z.B. Studentenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung, Schülerausweis von Schulen und Berufsschulen, Ausbildungsvertrag). Im Falle einer Einstiegsqualifizierung und Berufsausbildungsvorbereitung ist eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit vorzulegen.

3.

Außerdem soll der Praktikant/die Praktikantin darlegen, dass es sich bei dem Praktikum um ein solches gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 MiLoG handelt, sodass damit die Mindestlohnpflicht für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt als Praktikumsbetrieb entfällt. Hierzu wird die Verwendung des **Auskunftsformulars** (siehe Anhang) empfohlen, worin der Praktikant/die Praktikantin ausdrücklich den Grund für das Praktikum erklärt. Sollten die in diesem Vordruck angegebenen Gründe (entsprechen den Ziffern 1 bis 4 des § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG) für das angestrebte Praktikum **nicht** einschlägig sein, so ist das Praktikum **abzulehnen oder nur unter Zahlung des Mindestlohns durchzuführen**. In letztgenanntem Fall hat vor der Vergabe des Praktikumsplatzes eine **Absprache mit der Abteilung 1 (Personal)** zu erfolgen, durch welche geklärt wird, ob entsprechende Gelder zur Verfügung gestellt werden können.

4.

Bestehen **Zweifel** bei der Einordnung des Praktikumsverhältnisses unter die Ausnahmetatbestände des MiLoG – d.h. der Tatbestand ist nicht eindeutig, aber mit großer Wahrscheinlichkeit gegeben – sollte in den Praktikumsvertrag eine **Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis** aufgenommen werden. Das Risiko einer Geltendmachung von Ansprüchen aus dem MiLoG kann so minimiert werden.

5.

Bei einem Praktikum begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung darf zuvor nicht bereits ein Praktikumsverhältnis zwischen dem Auszubildenden und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bestanden haben.

6.

Die **Höchstdauer** der in der jeweiligen Ausbildungs-, Studien-, Prüfungs- oder Zulassungsordnung festgelegten Praktikumszeiten sowie der nach MiLoG festgesetzten Dreimonatsgrenzen bei ausbildungsbegleitenden Praktika und solchen zur Orientierung muss **unbedingt eingehalten** und darf nicht überschritten werden. Andernfalls wird die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt mindestlohnpflichtig. Ein anschließendes (verlängerndes) Praktikum wäre kein Pflichtpraktikum mehr und fiel auch nicht unter den Tatbestand eines ausbildungsbegleitenden Praktikums i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MiLoG, da zuvor bereits ein Praktikumsverhältnis mit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bestanden hätte.

7.

Es ist für jedes an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt durchzuführende Praktikum ein **schriftlicher Praktikumsvertrag** zu schließen. Der Vertragszweck und der jeweilige Ausnahmetatbestand nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 MiLoG sind ausdrücklich und ausführlich in den Praktikumsvertrag aufzunehmen. Der jeweilige Praktikumsvertrag wird von der **Abteilung 1 (Personal) vorbereitet** und grundsätzlich **von der Präsidentin unterschrieben**.

8.

Dieses Merkblatt und die festgelegten Formerfordernisse gelten auch für die Pflichtpraktika, die an Studierende der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vergeben werden und bei denen die Studierenden der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt das Pflichtpraktikum an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt selbst durchführen.

9.

Wird die Beschäftigung eines Praktikanten/einer Praktikantin gewünscht, sollte bereits in der **Stellenausschreibung** auf den Lernzweck in dem Beschäftigungsverhältnis hingewiesen und gleichzeitig auf eine Wortwahl verzichtet werden, die einen Anhaltspunkt für ein Überwiegen des Arbeitszwecks und damit für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses und einer Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns liefert. Die Stellenausschreibung sollte bspw. nicht enthalten, dass der/die Beschäftigte „*eigenverantwortlich und selbständig Aufgabe XY wahrnehmen wird*“.

Die **Abteilung 5 (Recht)** hilft Ihnen gern weiter, wenn Zweifel an der Zuordnung des Praktikums unter die Ausnahmetatbestände des MiLoG bestehen.

Auskunftsformular der Praktikantin/ des Praktikanten

Mit diesem Formular erklärt die Praktikantin/ der Praktikant den Grund für die Durchführung des Praktikums.

Name und Adresse der Praktikantin/ des Praktikanten:

Hiermit erkläre ich, dass ich aus folgenden Gründen das Praktikum bei Ihnen leisten möchte:

Pflichtpraktikum im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Prüfungs- bzw. Studienordnung

Tragen Sie hier ein, ob Sie Schüler, Auszubildender oder Student sind und geben Sie den Berufswunsch oder Studiengang an. Sind Sie Student, geben Sie außerdem die Prüfungs- oder Studienordnung an, aus welcher sich das Pflichtpraktikum ergibt.

Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums (max. 3 Monate)

Bitte begründen Sie, welche Berufsausbildung oder welchen Studiengang Sie anzunehmen beabsichtigen.

Praktikum begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung unter gleichzeitiger Versicherung, dass mit dem Praktikumsbetrieb zuvor noch kein solches Praktikumsverhältnis bestand (max. 3 Monate)

Begründen Sie, welche Berufsausbildung/welchen Studiengang Sie gewählt haben und was Sie sich vom Praktikum versprechen.

Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III. Eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit füge ich bei.

Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 Berufsbildungsgesetz. Eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit füge ich bei.

Sonstiges: _____

In Kenntnis der Tatsache, dass ich mich bei Falschangaben schadensersatzpflichtig machen kann, versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum, Unterschrift